

Kanton Schwyz
Departement des Innern
Urs Vögtli
Kollegiumstr. 28
6431 Schwyz

Schaffhausen 18.08.2010

Mitbericht zum Erlass der Heilmittelverordnung (HMV)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,
Sehr geehrter Herr Vögtlin
sehr geehrte Damen und Herren

Die FAMS (Föderation Alternativ Medizin Schweiz) als Dachverband einer der von dieser Heilmittelverordnung betroffenen Berufsgruppe, erlaubt sich zum vorgelegten Entwurf Stellung zu beziehen, obwohl sie dazu nicht explizit eingeladen wurde.

Die FAMS vertritt sechs massgebliche Fachverbände, welche sich u.a. sehr engagiert am Projekt zur Berufsreglementierung Alternativmedizin beteiligen. Dieses Projekt sieht vor, die bewilligungspflichtigen Tätigkeiten zukünftig mit einem einheitlichen Berufsbild und Berufstitel zu regeln.

Allgemeines:

Am 17. Mai 2009 wurde der Artikel 118a der Bundesverfassung vom Volk mit 67 Prozent JA Anteil angenommen. Dieser verlangt von Bund und Kantonen die Berücksichtigung der Komplementärmedizin im Rahmen ihrer Zuständigkeiten (z.B. in ihren Gesetzen und Verordnungen).

Die Kernforderungen des Verfassungsartikels sowie auch die Voten und Vorstösse im Parlament machten klar, dass zukünftig die Qualitätssicherung und die davon abhängige Patientensicherheit in der nichtärztlichen Komplementärmedizin auch in den Kantonen gewährleistet sein muss. Neben der Schaffung der entsprechenden eidgenössischen Diplome wurde eine Harmonisierung der kantonalen Berufsbewilligungsverfahren für komplementärmedizinische Tätigkeiten gefordert. Ausserdem soll sichergestellt sein, dass alternativmedizinische Fachleute in der ganzen Schweiz entsprechende Abgabekompetenzen für Komplementärmedizinische Heilmittel erhalten.

Wir stellen fest, dass der Kanton Schwyz die Intentionen des neuen Verfassungsartikels 118a BV nicht beachtet und die Anliegen der nichtärztlichen Komplementärmedizin in der vorliegenden Verordnung nicht entsprechend berücksichtigt hat..

Kommentar zu den einzelnen Artikeln:

Eine reine Anwendungsmöglichkeit für komplementärmedizinische Heilmittel wie sie der §7 vorsieht, reicht nicht aus um die Betreuung und Versorgung der Bevölkerung mit diesen Heilmitteln sicherzustellen. Weder in Apotheken noch in Drogerien sind die in der Alternativmedizin notwendigen Heilmittel in zumutbarer Zeit zu beschaffen. Aus diesem Grund müssen auch Fachpersonen der Alternativmedizin die Möglichkeit haben, eine Praxisapotheke zu führen, wie dies im Heilmittelgesetz (HMG §25 Abs 5 und VAM §25) vorgesehen ist. Dies ist auch einer der Gründe wieso die Fachpersonen der Alternativmedizin zukünftig einer Bewilligungspflicht für die medizinischen Fachpersonen unterstellt werden müssen.

20.08.10

1

§ 31

Die Vollzugsverordnung zur Gesundheitsverordnung soll wie folgt ergänzt werden:

§ 7 Bst. t (neu)

[Eine Berufsausübungsbewilligung benötigen folgende medizinische Fachpersonen, sofern sie ihre Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung ausüben (§ 18 Abs. 2 GesV):]

t) *Fachpersonen der Alternativmedizin und Komplementärtherapie, insbesondere die Ausübung der Tätigkeiten welche unter einem eidgenössischen Abschluss reglementiert sind.**

** Bis zur Schaffung eidgenössischer Abschlüsse hält der Regierungsrat in einer Übergangsverordnung fest nach welchen Bewilligungs-Voraussetzungen die Berufsausübung der Alternativmedizin, also Homöopathie, Traditionelle Chinesische Medizin TCM, Traditionelle Europäische Naturheilkunde TEN und Ayurvedamedizin geregelt sind.*

Begründung:

Praktizierende der Alternativmedizin werden oft von PatientInnen als erste Anlaufstelle des Gesundheitswesens genutzt, auch bei schwerwiegenden Erkrankungen. Aus Gründen des Patientenschutzes muss deshalb sichergestellt sein, dass genügend medizinische Fachkompetenz vorhanden ist, um bedrohliche Erkrankungen oder eine Erkrankung im Sinne des Epidemiegesetzes zu erkennen und rechtzeitig eine Weiterweisung an eine Arzt zu veranlassen.

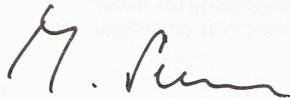
In der Praxis besteht in Bezug auf die Verantwortung und das Gefährdungspotential zwischen dieser Tätigkeit und anderen bewilligungspflichtigen Berufen kein Unterschied.

Die Qualitätsüberwachung und die Gewährleistung der Patientensicherheit sind gesundheitspolitische Aufgaben der Kantone, die nicht an die Patienten delegiert werden dürfen.

Für weitere sachdienliche Auskünfte können Sie sich direkt mit der FAMS und dem Unterzeichnenden in Verbindung setzen.

Die FAMS als Dachverband der Alternativmedizin ist gerne bereit, bei allen weiteren Fragen zur Berufsausübung der Alternativmedizin Stellung zu nehmen und bei deren Problemlösung mitzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Senn
FAMS-Vorstandsmitglied
Ressort Kantone

Kontakt: Freier Platz 6, 8200 Schaffhausen, Tel: 052 624 90 50, Mail: m.senn@fams.ch